



Stadt Braunschweig

Jugendförderung

Stand:
25. Juli 2016

Richtlinien

**zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit
freier Träger in Braunschweig**

Teil 3

**Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Ju-
gendfreizeiteinrichtungen**

(Kinder-/Jugendzentren sowie Aktiv bzw. Abenteuerspielplätze)

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 28. November 1991

1. Änderung 31. Oktober 1996
2. Änderung 14. Dezember 2000
3. Änderung 08. Dezember 2005
4. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 11. Mai 2010
5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 30. Mai 2013
6. Änderung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2014

1	ZUWENDUNGSZWECK	
2	ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG	
3	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	
3.1	KINDER- UND JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN	
3.2	GLIEDERUNG	
3.3	PERSONALBEDARF	
3.3.1	Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	
3.3.2	Honorarmitarbeiterinnen/Honorarmitarbeiter	
3.4	ÖFFNUNGSZEITEN	
3.5	ANERKANNTE EINRICHTUNGEN	
3.5.1	Aktiv-/Abenteuerspielplätze	
3.5.2	Kinder- und Jugendzentren	
3.5.3	Kinder- und Jugendtreffs	
3.5.4	Kinder- und Jugendräume	
4	ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG	
4.1	FINANZIERUNGSART	
4.2	PAUSCHALEN	
4.2.1	Mieten/Grundstücksabgaben	
4.2.2	Energiekosten	
4.2.3	Reinigungskosten	
4.2.4	Unterhaltungsaufwendungen	
4.2.5	Personalkosten	
4.2.6	Honorarkosten	
4.2.7	Programmkosten	
4.2.8	Verwaltungskosten	
4.3	ANPASSUNG DER PAUSCHALEN	
5	EIGENLEISTUNGEN	
6	HAUSHALTSVORBEHALT	
7	VERFAHREN (ANTRAG, BEWILLIGUNG, AUSZAHLUNG, VERWENDUNGSNACHWEIS)	6
8	INKRAFTTRETEN	

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beantwortet Carola Haas (Telefon 0531/470-8529, Fax 0531/470-94 8529, Email: carola.haas@braunschweig.de).

Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.

Hausanschrift
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig versteht es daher als ihre Aufgabe, neben den vielfältigen Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit, Kinder- und Jugendzentren in freier Trägerschaft im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern. Gesellschaftliche Pluralität, wie sie sich in vielen Bereichen sozialer Arbeit spiegelt, wird dadurch auch für den Bereich der Jugendarbeit gewährleistet.

Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, im Besonderen §§ 1, 8, 9 und 11). Die Inhalte richten sich nach der vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2007 beschlossenen Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Braunschweig.

2 Zuwendungsvoraussetzung

- 2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass
- der Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt ist und dass
 - im Einzugsgebiet der Einrichtung (bezogen auf die Bevölkerungsstruktur und auf die in dem Bereich vorhandenen Einrichtungen) ein Bedarf vorhanden ist.

Dieser Bedarf wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt.

- 2.2 Über die Feststellung des Bedarfs bisher nicht nach diesen Förderrichtlinien geförderter Einrichtungen sowie über die Feststellung einer Änderung des Bedarfs einer bereits geförderten Einrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.
- 2.3 Über die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien sowie dessen Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Beschluss.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Gefördert werden die Betriebskosten der nachfolgenden offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (Kinder- und Jugendzentren/treffs und -räume sowie Aktiv- bzw. Abenteuerspielplätze) freier Träger.

3.2 Gliederung

Die Stadt Braunschweig unterscheidet nach folgender Gliederung:

Aktiv-/Abenteuerspielplätze

- Kleine Aktiv-/Abenteuerspielplätze
- Mittlere und große Abenteuerspielplätze

Kinder- und Jugendzentren

- Kleine Einrichtungen
- Mittlere Einrichtungen
- Große Einrichtungen

Kinder- und Jugendtreffs

Kinder- und Jugendräume

3.3 Personalbedarf

Für die Bemessung des Personalbedarfes und der Öffnungszeiten, gelten die in der Jugendhilfeplanung festgelegten Kriterien

3.3.1 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Hiernach sind unabhängig von dem zeitlichen Umfang zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung mind. zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erforderlich.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendtreffs kann die Beschäftigung einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters auf der Basis einer Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und verantwortlich durchgeführten Betriebes eines Kinder- und Jugendraumes kann die Beschäftigung einer qualifizierten Honorarmitarbeiterin /eines qualifizierten Honorarmitarbeiters auch ausreichend sein.

3.3.2 Honorarmitarbeiterinnen/Honorarmitarbeiter

Für die gezielte Arbeit mit Neigungs- und Interessengruppen sind geeignete Honorarmitarbeiterinnen/-mitarbeiter erforderlich. Ein angemessenes qualifiziertes Angebot kann nur erreicht werden, wenn hier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen, kreativen oder musischen Fähigkeiten zur Verfügung stehen.

3.4 Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass neben der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine Rüstzeit (das ist praktische Arbeit wie Einkaufen, Vorbereiten, Reparieren, Aufräumen usw.) eingeräumt und eine Vorbereitungszeit (für die theoretische Vorarbeit und die praktische Organisation) zugestanden werden muss. Ferner dass von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den sonstigen Dienstzeiten Öffentlichkeits- und Elternarbeit zu leisten ist; Kontakte zu anderen Behörden und Institutionen sowie Schulen zu knüpfen und zu pflegen sind und an Dienstbesprechungen teilgenommen werden muss.

Entsprechend der Bedarfsanerkennung durch den Jugendhilfeausschuss ergibt sich für die bestehenden Einrichtungen folgende Klassifizierung

3.5 Anerkannte Einrichtungen

3.5.1 Aktiv-/Abenteuerspielplätze

kleine Aktiv-/Abenteuerspielplätze

Öffnungszeiten: 19,5 bis 23,5 Stunden

- **Aktivspielplatz Schwarzer Berg**
Personal: zwei Pädagogische Kräfte (TZ 50¹)

mittlere und große Abenteuerspielplätze

Öffnungszeiten: mindestens 23,5 Stunden

- **Aktivspielplatz Gliesmarode**
Personal: zwei Pädagogische Kräfte (1 VZ + 1 TZ 50¹)
- **Abenteuerspielplatz Melverode**
Personal: zwei Pädagogische Kräfte (VZ) und ein BfDL

3.5.2 Kinder- und Jugendzentren

Kleine Einrichtungen

Öffnungszeit: mindestens 19,5 Stunden

- **Kinder- u. Jugendzentrum Wenden**
- **Kinder- und Jugendzentrum Geitelde**
- **Kinder- und Jugendzentrum Leiferde**
Personal: jeweils zwei Pädagogische Kräfte (TZ 50¹)

Öffnungszeit: mindestens 28,5 Stunden

- **Kinder- u. Jugendzentrum Broitzem**
- **Jugendzentrum Gliesmarode**
- **Kinder- und Jugendzentrum Hondelage**
Personal: jeweils zwei Pädagogische Kräfte (1VZ + 1TZ 75¹)
- **Kinder- u. Jugendzentrum Treff im Bebelhof**
Personal: zwei Pädagogische Kräfte (1 VZ + 1 TZ 65¹)

Mittlere Einrichtungen

Öffnungszeit: mindestens 30 Stunden

- **Kinder- und Jugendzentrum Lamme**
- **Kinder- und Jugendzentrum Magni**
- **Kinder- und Jugendzentrum östliches Ringgebiet**

Personal: jeweils drei Pädagogische Kräfte (2 VZ + 1 TZ 50¹)

Mittlere Einrichtungen

Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden

- **Jugendzentrum Kreuzstr.**
- **Jugendzentrum Stöckheim**
- **Jugendzentrum Drachenflug**
Personal: jeweils drei Pädagogische Kräfte (3 VZ)

Große Einrichtungen

Öffnungszeit: mindestens 33,5 Stunden

- **Heinrich-Jasper-Haus**
Personal: drei Pädagogische Kräfte (3 VZ + 1 BfDL)]

3.5.3 Kinder- und Jugendtreffs

Öffnungszeiten: mindestens 13 Stunden
(zurzeit keine Einrichtung)

3.5.4 Kinder- und Jugendräume

Öffnungszeiten: mindestens 4 Stunden

- **Kinder- und Jugendraum Bevenrode**
Personal: Honorarmitarbeiterinnen/-Honorarmitarbeiter auf Stundenbasis

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung (der Zuschuss) wird nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig als Festbetragsfinanzierung zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

4.2 Pauschalen

Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von pauschalierten Beträgen für Betriebskosten und Personalkosten ermittelt. Dabei werden nachstehend aufgeführte „Bereiche“ und folgende „Pauschalen“ berücksichtigt:

4.2.1 Mieten/Grundstücksabgaben

Bei den Einrichtungen von Trägern, die in städtischen Gebäuden bzw. auf städtischen Grundstücken untergebracht sind, werden vorweg Mieten und Grundstücksabgaben nicht berücksichtigt.

Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten berechnet.

4.2.2 Energiekosten

Die Energiekosten werden anhand der nachgewiesenen Kosten berechnet.

¹ v. H. der tariflichen Wochenarbeitszeit

4.2.3 Reinigungskosten

Die Reinigungskostenpauschale beträgt 25,00 €/qm zu reinigender Grundfläche. Bei Einrichtungen mit einer überdurchschnittlich großen Außenfläche (Aktiv-/Abenteuerspielplätze und Jugendzentren/-treffs mit einer Außenfläche von über 2 000 qm) wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 250,00 € (zur Beschaffung von Müllcontainern o. ä.) erhöht.

4.2.4 Unterhaltungsaufwendungen

Die Pauschale für Kinder- und Jugendzentren/-treffs in eigenen Räumlichkeiten wird mit 15,40 €/qm Grundfläche berechnet. Diese Regelung findet ebenso Anwendung für die Räumlichkeiten der Aktiv-/Abenteuerspielplätze und für Kinder- und Jugendzentren/-treffs, welche sich in angemieteten Räumlichkeiten befinden. Bei anderen Einrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/qm Grundfläche berechnet.

Für die Unterhaltung der Außenfläche wird eine Pauschale in Höhe von 1.030,00 €/5 000 qm Außenfläche berechnet.

(Anzumerken ist noch, dass Investitionsmaßnahmen nach wie vor über den Zuschussbereich II/7 der Förderrichtlinien zu beantragen bzw. abzurechnen sind.)

4.2.5 Personalkosten

Die pauschalierten Beträge für Aufwendungen zu den Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE/VKA) ermittelt. Die so errechneten Beträge werden auf volle 100,00 € gerundet.

Bundesfreiwilligendienstleistende (BfDL)

Die jährliche Pauschale für Bundesfreiwilligendienstleistende ermittelt sich anhand der Durchschnittswerte der entsprechenden Kosten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (*Anm.: Das Ergebnis wird auf volle 100,00 € gerundet.*)

Vakanzen

Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Personalkosten der freien Träger ist das Stellensoll/-ist gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie zugrunde zu legen. Vakanzen bei den Pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von weniger als einem Monat sind für die Berechnung unschädlich und bleiben bei der Ermittlung der Personalkostenpauschale unberücksichtigt. Vakanzen ab einem Monat werden bei der Berechnung berücksichtigt. Zum Ausgleich werden höhere Honorarkosten im Umfang von 8,50 €² pro Stunde Öffnungszeit in die Berechnung einbezogen.

4.2.6 Honorarkosten

Die Pauschale für Honorarkosten wird bei Kinder- und Jugendzentren/-treffs mit 2.350,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und für Aktiv-/Abenteuerspielplätze mit 2.930,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter entsprechend des Stellensolls berechnet.

Für Einrichtungen mit einer Personalausstattung von bis zu zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wird die Pauschale um einen Betrag in Höhe von 1.160,00 € erhöht.

4.2.7 Programmkosten

Die Pauschale für Programmkosten wird bei Jugendzentren mit 2.060,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und bei Abenteuerspielplätzen mit 2.570,00 € pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter entsprechend des Stellensolls berechnet.

4.2.8 Verwaltungskosten

Die Pauschale für Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus

- einem Sockelbetrag pro Einrichtung in Höhe von 2.570,00 € und
- einem Zuschlag in Höhe von 2.570,00 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Einrichtung (entsprechend des Stellensolls)

4.3 Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen für Personalkosten werden jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Pauschalen für Honorarkosten werden entsprechend der Verfahrensweise städtischer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen angepasst.

Die Pauschalen für Raumkosten, Programmkosten und Verwaltungskosten werden regelmäßig durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie überprüft und ggf. im Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss verändert.

5 Eigenleistungen

Die Höhe der Zuwendung richtet sich auf einen auf die Finanzkraft bzw. Besonderheit des freien Trägers abgestimmten Vomhundertsatz dieser pauschalierten Betriebskosten.

Dieser Vomhundertsatz findet auf Mietkosten/Grundstücksangeben und Energiekosten keine Anwendung.

Der Satz wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

² Nachträglich der Erhöhung der Pauschale für Honorarkosten angepasst.

6 Haushaltsvorbehalt

Sofern die vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Haushaltsmittel eine Förderung im Umfang der nach diesen Richtlinien ermittelten pauschalierten Betriebskosten der freien Träger nicht zulässt, wird der Zuschuss um einen entsprechenden Vomhundertsatz gekürzt.

7 Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. 07. 1998. Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31.12. für das Folgejahr einzureichen.

8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.